



Schiedsspruch

In der Protestsache

der Schachfreunde Möglingen 1976 e.V.
vertreten d.d. 1. Vorsitzenden

- Protestführer -

gegen

den Schachclub Ingersheim e.V.
vertreten d.d. 1. Vorsitzenden

- Protestgegner -

wegen Spielewertung

hat das Bezirksschiedsgericht des Schachbezirks Unterland unter Mitwirkung von Wolfgang Reinhardt als Vorsitzenden, Bernhard Lach und Joachim Schmidt als Beisitzer am 13.01.2004 für **Recht** erkannt:

- 1. Die Wertung von Brett 6 zugunsten des Protestgegners mit + : - wird aufgehoben und das tatsächliche Spielergebnis mit $\frac{1}{2}$: $\frac{1}{2}$ wiederhergestellt.**
- 2. Der Protestgegner trägt die Kosten des Verfahrens.**

Tatbestand:

Der Protestführer wehrt sich gegen eine Änderung der Spielewertung des Verbandsspiels Ingersheim III - Möglingen III durch den Spielleiter des Schachkreises Ludwigsburg. Das Verbandsspiel wurde am 19.10.2003 im Spiellokal des Protestgegners durchgeführt.

Der Verbandskampf der B-Klasse begann mit Verspätung, weil verschiedene Spieler des Protestführers als Gastverein mit 20 – 25 minütiger Verspätung eintrafen. An den einzelnen Brettern des Protestgegners als Gastgeber waren Namensschilder mit Bildern der Spieler aufgestellt. Der Spielbericht wurde vor Beginn des Mannschaftskampfes entsprechend den offiziellen

Mannschaftsaufstellungen ausgefüllt. Der Protestgegner verzichtete auf eine Verlesung der Paarungen, weil eine Störung des bereits laufenden Verbandsspiels Ingersheim I - Marbach II vermieden werden sollte.

Die Spieler des Protestgegners spielten in der gemeldeten und im Spielbericht eingetragenen Mannschaftsaufstellung. Beim Protestführer verwechselten die Spieler und ihre Bretter. Der am 4. Brett gemeldete und aufgestellte Spieler spielte tatsächlich an Brett 5, der an 5. Brett gemeldete und aufgestellte Spieler spielte demgegenüber tatsächlich an Brett 4.

Die Partieergebnisse an Brett 4 sind mit - $\frac{1}{2} : \frac{1}{2}$ und an Brett 5 mit - 0 : 1 entsprechend dem Brettergebnis im Spielbericht korrekt eingetragen. Tatsächlich remisier-te aber gegen und verlor gegen . Nach Abschluss des Mannschaftskampfes unterzeichneten beide Mannschaftsführer den Spielbericht ohne zusätzlichen Eintrag.

Der Mannschaftsführer des Protestgegners bemerkte später bei Durchsicht der Partieformulare den fehlerhaften Einsatz der beiden Spieler des Protestführers und legte per eMail Protest ein. Der Spielleiter entschied darauf nach Anhörung der Parteien am 08.11.2003, dass die Begegnungen an Brett 5 - (statt des tatsächlich gemeldeten und aufgestellten) mit + : - und die Begegnung an Brett 6 - ebenfalls mit + : - zugunsten des Protestgegners gewertet werden.

Gegen diese Entscheidung legte der Spielleiter des Protestführers mit Schreiben vom 18.11.2003, abgestempelt am selben Tag, Protest ein. Den Protest begründete der 1. Vorsitzende des Protestführers mit Schriftsatz vom 03.12.2003. Gleichzeitig beschränkte er den Protest auf die Wertung der Begegnung an Brett 6.

Zur Begründung führte er im wesentlichen an, dass nur die kampflöse Wertung der Begegnung an Brett 5 zugunsten des Protestgegners berechtigt sei, weil der betreffende Spieler des Vereins an diesem Brett tatsächlich zu tief eingesetzt wurde. Die kampflöse Wertung an Brett 6 sei unberechtigt, weil dieser Spieler - wie in der offiziellen Mannschaftsmeldung eingetragen - entsprechend dem gemeldeten Brett eingesetzt worden sei.

Der Protestführer beantragt,

die Wertung mit + : - an Brett 6 zugunsten des Protestgegners aufzuheben und das tatsächliche Spielergebnis mit $\frac{1}{2} : \frac{1}{2}$ wiederherzustellen.

Der Protestgegner beantragt,

den Protest gegen die Entscheidung des Spielleiters zurückzuweisen und daneben Brett 4, 7 + 8 zugunsten des Protestgegners zu werten.

Zur Begründung führt der Protestgegner an, dass nur an den Bretter 1 - 3 ordnungsgemäß gespielt wurde. Die beiden von den Spielern des Protestführers falsch besetzten Bretter seien ebenso wie die Bretter 6 – 8 nach § 12 Abs.3 Satz 2 WTO mit + : - zugunsten des Protestgegners zu werten.

Entscheidungsgründe:

Der Protest des Protestführers ist zulässig und begründet.

Soweit der Protestgegner außerdem eine Änderung der Spielewertung von Brett 4, 7 + 8 begehrt, ist das Verlangen jedenfalls unbegründet.

1. Der Spielleiter des Schachkreises Ludwigsburg entschied am 08.11.2003 aufgrund der vertauschten Bretter, dass die Bretter 5 + 6 kampflos zugunsten des Protestgegners zu werten sind. Gegen diese Entscheidung legte der Protestführer mit Schreiben seines Spielleiters, datiert und abgestempelt am 18.11.2003, Protest ein. Diesen begründete der 1. Vorsitzende des Protestführers mit Schriftsatz vom 03.12.2003.

Der Protest wurde fristgerecht und ordnungsgemäß erhoben. Die Frist von 10 Tagen für die Protesterhebung ist gewahrt, § 17 Nr. 4. a. Schiedsordnung. Allerdings wurde der Protest vom Spielleiter und nicht vom (allein) vertretungsberechtigten 1. Vorsitzenden unterzeichnet.

Ob ein Spielleiter (anders als ein Mannschaftsführer) neben dem Vereinsvorstand berechtigt ist, für eine Mannschaft einen Protest zu erheben, braucht im vorliegenden Fall nicht entschieden werden. Selbst ein ohne Vollmacht eingelegter Protest wurde vom vertretungsberechtigten 1. Vorsitzenden durch die Übersendung der Begründung rückwirkend genehmigt. (vgl. BVerwG, U. v. 22.1.1985 - 9 C 105.84 -, BVerwGE 71, 20 (23 f.) = NJW 1985, 2963 (2964).

2. Der Spielleiter des Schachkreises Ludwigsburg hat auf den Einspruch des Protestgegners die Mannschaftsaufstellung und die Einzelergebnisse überprüft, die Ergebnisse an Brett 5 und 6 korrigiert und mit + : - zugunsten des Protestgegners gewertet. Seine Berechtigung hierzu folgt aus 12 Abs. 3 WTO.

Bei der kampflosen Wertung von Brett 5 hat der Spielleiter in korrekter Anwendung der Bestimmungen des § 12 Abs. 3 Satz 2 WTO entschieden. Danach haben bei fehlerhafter Reihenfolge alle gemäß ihrer gemeldeten Reihenfolge zu tief eingesetzten Spieler ihre Partien verloren. Der Spieler ist beim Protestführer vor dem Buzor gemeldet, er spielte tatsächlich aber hinter diesem.

Auch die Entscheidung des Spielleiters, das tatsächliche Ergebnis an Brett 4 nicht zu ändern, entspricht den Bestimmungen der WTO.

Die kampflose Wertung von Brett 6 zugunsten des Protestgegners wird durch § 12 Abs. 3 Satz 2 WTO aber nicht gestützt.

Der an Brett 5 gemeldete Spieler spielte tatsächlich an Brett 4. Der in der Reihenfolge nach ihm gemeldete Spieler spielte deshalb nicht hinter diesem, sondern am übernächsten Brett, für das er gemeldet war. Der Spielleiter wertete die Begegnung an Brett 6 als kampflos verloren, weil der Spieler nicht in der Reihenfolge hinter dem falsch eingesetzten Spieler spielte.

Diese Korrektur der Spielewertung an Brett 6 entspricht nach Auffassung des Bezirksschiedsgerichts nicht der WTO. Die Bestimmung in § 13 Abs.3 Satz 2 WTO soll sicherstellen, dass Spieler immer entsprechend ihrer (absoluten) Aufstellung eingesetzt werden. Ein Spieler spielt zu tief, wenn er hinter einem nach ihm gemeldeten Spieler eingesetzt wird. Ein Einsatz an einem zu hohen Brett wird von der WTO nicht geahndet. Es ergibt sich vielmehr aus der Natur der Sache, dass ein an bestimmter Stelle gemeldeter Spieler während einer Verbandsrunde ein oder mehrmals an höherer Stelle spielt, beispielsweise wenn vor ihm gemeldete Spieler fehlen.

Ein zu hoch eingesetzter Spieler bekommt einen stärkeren Spieler, als ihm nach der Aufstellung zugeordnet ist. Das ist bereits eine Erschwernis oder Strafe. Der zu tief eingesetzte Spieler hat einen –entsprechend seiner Aufstellung- schwächeren Gegner, als er ihn bekommen dürfte. Das ist eine nicht turnierordnungsgemäße Erleichterung und rechtfertigt eine Ahndung durch Punktverlust.

Im vorliegenden Fall haben zwei Spieler ihre Bretter vertauscht. Der Spieler _____ hat zwar nicht hinter dem entsprechend der Reihenfolge vor ihm gemeldeten Spieler _____ gespielt. Ohne den Tausch hätte er am richtigen Brett gespielt und nicht zu tief.

Nach Sinn und Zweck der Vorschrift des § 13 Abs.3 WTO soll ein Spieler, der nicht in der vorgesehenen Reihenfolge spielt, bestraft werden, wenn er dadurch im sportlichen Wettkampf Vorteile erlangt.

Beim Vertauschen von zwei Brettern gilt das nur für den zu tief eingesetzten Spieler. Wäre die Vorschrift auch auf zu hoch eingesetzte Spieler und Nichteinhaltung der Reihenfolge der nachfolgenden Spieler anwendbar, müssten alle diese Bretter kampfflos verloren gewertet werden. Im übrigen ist ein Aufrücken grundsätzlich zulässig, wenn vor dem Aufrückenden gemeldete Spieler fehlen.

Bei einem Bretttausch an den ersten Brettern hätte das Auswirkungen auf die gesamte Mannschaft, bei einem Tausch der letzten Bretter nur für diese. Fehler durch Vertauschen von zwei Brettern sind nach Auffassung des Bezirksschiedsgerichts auf die direkt betroffenen Spieler beschränkt und nicht nachfolgenden Spielern anzulasten.

3. Aus den genannten Gründen konnte den Anträgen des Protestgegners nicht stattgegeben werden.

Ob für den Anschlussprotest die 10-Tagesfrist des § 17 Abs.4. a. Schiedsordnung einzuhalten war, konnte dahingestellt bleiben, da jedenfalls keinerlei sportliche Benachteiligung der Spieler des Protestgegners an Brett 4, 7 + 8 vorlag.

4. Auf eine Neuberechnung des gesamten Mannschaftsergebnisses hat das Bezirksschiedsgericht verzichtet.

Bei Prüfung der Sach- und Rechtslage hat sich ein möglicher Fehler bei der Auflistung der Einzelergebnisse im Internet ergeben.

Im Internet ist die Begegnung an Brett 4 _____ mit 0:1 aufgelistet. Im Spielbericht ist - allerdings mit dem falschen Spielernamen _____ - 1/2 : 1/2 eingetragen. Auch der Protestführer hat in seiner Stellungnahme angegeben, dass die beiden Partiezettel _____ - _____ als Ergebnis für Brett 4 jeweils ein Remis ausweisen.

Die Korrektur eines fehlerhaft eingetragenen Ergebnisses ist Sache des Spielleiters. Das Bezirksschiedsgericht hatte nur darüber zu befinden, ob das tatsächliche Spielergebnis an Brett 4 Bestand hat. Es regt daher die Überprüfung des tatsächlichen Ergebnisses mit den Eintragungen im Ergebnisdienst an. Grundsätzlich ist das tatsächliche Spielergebnis maßgebend.

5. Nachdem der Protestführer mit seinem auf Brett 6 beschränkten Protest obsiegt hat und der Protestgegner mit sämtlichen Anträgen unterlegen ist, waren letzterem die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Schiedsspruch kann innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der Entscheidung Berufung beim Verbandsschiedsgericht eingelegt werden. Die Berufung muss schriftlich erfolgen und begründet werden. Sie ist an den Vorsitzenden des Verbandsschiedsgerichts, Herrn Dr. Rolf Gutmann, Zeppelinstr.6, 73614 Schorndorf zu richten und in 3-facher Fertigung einzureichen. Zugleich ist die Protestgebühr in Höhe von 100,-- € bei der Verbandskasse des Schachverbandes Württemberg zu entrichten.

Reinhardt

Lach

Schmidt